
32/2025

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

01.10.2025

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) vom 01. Oktober 2025	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) vom 01. Oktober 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32), des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025, Seite 3), sowie § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung (AMbl. 29/2024 vom 29.08.2024) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienumfang und Regelstudienzeit	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Bachelor-Arbeit	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	5
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	5

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	6
Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)	7
Anlage 3: Katalog zu Wahlpflichtmodulen	8
Anlage 4: Nähere Regelungen zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des dualen Bachelor-Studiengangs Pflegewissenschaft. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (RahmenO-BA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft ist ein dualer, ausbildungsintegrierender Studiengang. ²Er verzahnt die Lernorte Hochschule und Praxis systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch miteinander.

(2) ¹Das Studium der Pflegewissenschaft vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik gemäß § 37 PflBG. ²Es befähigt insbesondere zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen sowie der Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, auf der Basis eines differenzierten pflegerischen Assessments präventive, kurative, rehabilitative und palliative Pflegeinterventionen in verschiedenen Settings des Gesundheitssystems zu planen, anzuwenden und zu evaluieren.

(4) Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, professionelle Beziehungen zu Menschen mit Gesundheits- und Pflegeproblemen aufzunehmen und Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig zu gewährleisten.

(5) Die Studierenden werden durch das Studium in die Lage versetzt, mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren des Gesundheits- oder Sozialwesens klientenorientiert zusammenzuarbeiten, ihr Handeln an rechtlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen auszurichten und zur Qualitätssicherung und Innovation der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung beizutragen.

(6) Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasierte Problemlösungen sowie neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen.

(7) Die Absolventinnen und Absolventen werden zusätzlich zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz befähigt.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module erfolgreich absolviert sind und gemäß § 40 Abs. 1 PflAPrV sowohl die hochschulische als auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bestanden sind.

(2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss von Studium, hochschulischer und staatlicher Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. ²Personen, die bereits eine Ausbildung in einem Pflegeberuf nach § 6 Abs. 5 abgeschlossen haben, wird nur der Grad nach Satz 1 verliehen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt, sofern die Voraussetzungen des § 2 PflBG erfüllt sind, zusätzlich zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann gemäß § 1 PflBG.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Studium gelten die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen für die Erlangung der Berufserlaubnis nach Anlage 4 Ziff. 2.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst 240 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern. ²Dabei entspricht ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

(2) Das Studium kann in einem Wintersemester begonnen werden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß § 6 RahmenO-BA möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium gliedert sich in:

Pflichtmodule (124 LP)

- Individuum, Institution und Gesellschaft (15 LP)
- Gestaltung des Pflegeprozesses (20 LP)
- Pflegephänomene im Kontext (70 LP)
- Pflegewissenschaft (19 LP)

Wahlpflichtmodule (10 LP)

Fachübergreifendes Studium (FÜS) (6 LP)

Praxismodule (90 LP)

Abschlussarbeit (10 LP)

²Das Curriculum ist in Anlage 1 definiert.

(2) ¹Die Studierenden können aus dem Wahlpflicht-Katalog (siehe Anlage 3) zwei Module frei wählen. ²Je nach angestrebtem Master-Studiengang wird empfohlen, zwei Module aus demselben Bereich zu belegen. ³Der Wahlpflicht-Katalog kann durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss im Einvernehmen angepasst werden. ⁴Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ⁵Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss verbindlich der Abteilung Studium und Lehre anzuzeigen.

(3) ¹Die Praxismodule (Pflege I – IX) im Umfang von 90 LP gemäß Anlage 1 sind Bestandteil des Bachelor-Studiums. ²Die Praxismodule vom ersten bis zum sechsten Semester werden ohne Benotung bewertet (bestanden bzw. nicht bestanden). ³Die Praxismodule im siebten und achten Semester sind Teil der staatlichen Prüfung und werden gemäß § 17 PflAPrV bewertet. ⁴Die Praxismodule werden in Einrichtungen gemäß § 7 PflBG durchgeführt. ⁵Das Praxismodul VI (Modulübersicht Anlage 1) kann im Sinne des

Mobilitätsfensters im Ausland durchgeführt werden.

(4) Die Studierenden legen im Rahmen des Studiums die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ab, mit Ausnahme der Personen, die bereits eine Ausbildung in einem Pflegeberuf nach § 6 Abs. 5 dieser Prüfungs- und Studienordnung abgeschlossen haben.

(5) Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäß § 38 Abs. 5 PflBG erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten oder Kompetenzen, Fähigkeiten und Berufsqualifikationen aus anderen Ausbildungen sind im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu 50 v. H. auf das Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Die Module sind im semester- und studiengangsspezifischen Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Pflegewissenschaft (B.Sc.) (Webseite Studiengang) definiert.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) Ergänzend zu § 12 RahmenO-BA sind folgende Prüfungsleistungen zur Modulprüfung möglich:

- Performanzprüfung
- OSCE-Prüfung

(2) ¹Performanzprüfungen sind praktische Prüfungen, in denen überprüft wird, ob grundlegende Kompetenzen für die Gestaltung von Pflege- und Berufssituationen erworben wurden. ²Performanzprüfungen können sowohl als Teil des Continuous Assessment oder als Modulabschlussprüfung erfolgen und dauern i. d. R. mindestens 30 bis höchstens 90 Minuten. ³Die Regelungen der RahmenO-BA zu mündlichen Modulabschlussprüfungen und Continuous Assessment treffen auch auf Performanzprüfungen zu, mit folgender Besonderheit:

- In einer Performanzprüfung kann die Leistung von einem oder mehreren Studierenden gleichzeitig erbracht werden.

(3) ¹Die OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination) stellt eine mündlich-praktische Modulabschlussprüfung dar. ²Eine OSCE-Prüfung besteht aus einem Prüfungsparcours mit verschiedenen Stationen, wobei pro

Station derselbe Zeitumfang von mindestens 5 bis höchstens 15 Minuten zur Verfügung steht und die Studierenden von Station zu Station rotieren. ³An jeder Prüfungsstation wird die Prüfungsleistung durch eine Prüferin oder einen Prüfer mit Punktwerten bewertet, welche zusammengerechnet die Modulnote ergeben. ⁴OSCE-Prüfungen können die Inhalte von ein oder mehreren Modulen abbilden (modulübergreifende Prüfung), wobei für jedes Modul eine eigene Modulnote ermittelt wird.

(4) ¹Modulprüfungen, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Praxismodule, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden, können bis zu zweimal wiederholt werden. ²Abweichend gilt für nachstehende Modulprüfungen, die zugleich Prüfungen für den Bachelor-Studiengang und die staatliche Prüfung sind, dass nur eine Wiederholung gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV möglich ist:

- 14505 Erweiterte pflegerische Versorgung für Menschen mit Demenz
- 13191 - Pflegephänomene im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit
- 13192 - Pflegephänomene im Kontext von lebensbedrohenden Situationen
- 12078 - Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung
- 13193 - Evidenzbasierte Pflege II

(5) ¹Für Modulprüfungen, die zugleich Teil der staatlichen Prüfungen sind, gelten die §§ 32 bis 39 PflAPrV. ²Sie können von den Vorgaben der RahmenO-BA § 12 Abs. 1, 3 und 4 und § 15 Abs. 1 und 4 abweichen. ³Freiversuche und Verbesserungsversuche gemäß § 17 RahmenO-BA sind nicht möglich. ⁴Für solche Prüfungen müssen sich Studierende außerdem ordnungsgemäß nach § 13 RahmenO-BA anmelden, um die Zulassung zur staatlichen Prüfung beantragen zu können.

(6) Weitere Regelungen zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann sind in Anlage 4 festgelegt.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 10 LP. ²Sie besteht aus der schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ³Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt 12 Wochen ab Anmeldung.

(2) ¹Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 180 LP erbracht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

¹Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung und durch diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 18 RahmenO-BA zu bilden. ²Daneben wird für die Belange der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ein Prüfungsausschuss gemäß Anlage 4 gebildet.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Bereits eingeschriebene Studierende mit Immatrikulation ab dem Wintersemester 2020/21 bis zum Wintersemester 2023/24 setzen ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 22. September 2020 (AMbl. 08/2020) fort.

(4) Bereits eingeschriebene Studierende mit Immatrikulation im Wintersemester 2024/25 und Wintersemester 2023/24 werden in diese neue Ordnung überführt.

(5) ¹Kommt es in Einzelfällen zu Problemen, die sich aus der individuellen Studiengestaltung ergeben, so werden diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss geregelt. ²Dem Prinzip, den Studierenden den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, ist dabei Rechnung zu tragen.

(6) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft vom 22. September 2020 (AMbl. 08/2020) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(7) Diese Prüfungs- und Studienordnung vom 01. Oktober 2025 (AMbl. 32/2025) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Humanwissenschaften vom 18. Dezember 2024 und 12. Februar 2025, der Stellungnahme des Senats vom 23. Januar 2025 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 17. März 2025.

Cottbus, den 01. Oktober 2025

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr. ¹	Modul-kürzel ²	Modulbereiche und Module	Status/Bewertung	LP
Individuum, Institution und Gesellschaft				
12047	BP1	Pflege als Studium, Beruf und Wissenschaft	P/Prü	5
12050	BP4	Einführung in Gesundheits- und Sozialwissenschaften	P/Prü	5
12059	BP13	Gesundheits-/Sozialpolitik und Recht	P/Prü	5
Gestaltung des Pflegeprozesses				
12048	BP2	Einführung in den Pflegeprozess und Gestaltung erster Pflegesituationen	P/Prü	5
12054	BP8	Kommunikation, Beziehungsgestaltung und Ethik	P/Prü	5
13189	BP14	Arbeitsorganisation und Qualität in der pflegerischen Versorgung	P/Prü	5
12078	BP32	Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung*	P/Prü	5
Pflegephänomene im Kontext				
12049	BP3	Pflegephänomene im Kontext von Bewegung - Grundlagen	P/Prü	5
12052	BP6	Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen - Ernährung	P/Prü	5
12053	BP7	Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen - Ausscheidung	P/Prü	5
12057	BP11	Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen - Kreislauf	P/Prü	5
12058	BP12	Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen - Atmung	P/Prü	5
12062	BP16	Pflegephänomene im Kontext von Bewegung - Verletzungen und Strukturveränderungen	P/Prü	5
12063	BP17	Pflegephänomene im Kontext von älter werden und alt sein	P/Prü	5
14501	BP18	Erweiterte pflegerische Versorgung - Diabetes	P/Prü	5
12067	BP21	Pflegephänomene im Kontext von senso-motorischen Prozessen	P/Prü	5
14504	BP23	Erweiterte pflegerische Versorgung Wundmanagement	P/Prü	5
13190	BP26	Pflegephänomene im Kontext von psychischen Prozessen	P/Prü	5
14505	BP27	Erweiterte pflegerische Versorgung für Menschen mit Demenz*	P/Prü	5
13191	BP30	Pflegephänomene im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit*	P/Prü	5
13192	BP31	Pflegephänomene im Kontext von lebensbedrohenden Situationen*	P/Prü	5
Pflegewissenschaft				
12055	BP9	Einführung in Wissenschaftstheorie und Pflegeforschung	P/Prü	5
12065	BP19	Modelle und Theorien der Pflege	P/Prü	5
14502	BP24	Evidenzbasierte Pflege I	P/Prü	4
13193	BP33	Evidenzbasierte Pflege II*	P/Prü	5
Wahlpflicht				
	BP22	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP/Prü	6
	BP35	Wahlpflichtmodul I***	WP/Prü	5
	BP36	Wahlpflichtmodul II***	WP/Prü	5
Praktika				
12051	BP5	Praxismodul Pflege I	P/SL	10
12056	BP10	Praxismodul Pflege II	P/SL	10
12061	BP15	Praxismodul Pflege III	P/SL	10
12066	BP20	Praxismodul Pflege IV	P/SL	10
12073	BP25	Praxismodul Pflege V	P/SL	10
13194	BP28	Praxismodul Pflege VI	P/SL	10
14503	BP29	Praxismodul Pflege VII - Erweiterte pflegerische Aufgaben*	P/Prü	10
12080	BP34	Praxismodul Pflege VIII	P/SL	10
12090	BP38	Praxismodul Pflege IX*	P/Prü	10
Abschlussarbeit				
12089	BP 37	Bachelor-Arbeit	P/Prü	10
		SUMME		240

¹die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer; ²das studiengangsspezifische Kürzel für das Modul

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; WP = Wahlpflichtmodul

* Modulprüfung, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung ist; ** Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen; *** gemäß § 6 (2) Modul aus Katalog zu Wahlpflichtmodulen (Anlage 3) zu wählen

Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

Modul-Kürzel	Modulname	LP im Semester							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
BP1	Pflege als Studium, Beruf und Wissenschaft	5							
BP2	Einführung in den Pflegeprozess und Gestaltung erster Pflegesituationen ^b	5							
BP3	Pflegephänomene im Kontext von Bewegung - Grundlagen ^b	5							
BP4	Einführung in Gesundheits- und Sozialwissenschaften	5							
BP5	Praxismodul Pflege I ^b	10							
BP6	Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen - Ernährung ^b		5						
BP7	Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen - Ausscheidung ^b		5						
BP8	Kommunikation, Beziehungsgestaltung und Ethik		5						
BP9	Einführung in Wissenschaftstheorie und Pflegeforschung		5						
BP10	Praxismodul Pflege II ^b		10						
BP11	Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen - Kreislauf ^b			5					
BP12	Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen - Atmung ^b			5					
BP13	Gesundheits-/Sozialpolitik und Recht			5					
BP14	Arbeitsorganisation und Qualität in der pflegerischen Versorgung			5					
BP15	Praxismodul Pflege III ^b			10					
BP16	Pflegephänomene im Kontext von Bewegung - Verletzungen und Strukturveränderungen ^b				5				
BP17	Pflegephänomene im Kontext von älter werden und alt sein ^b				5				
BP18	Erweiterte pflegerische Versorgung - Diabetes				5				
BP19	Modelle und Theorien der Pflege				5				
BP20	Praxismodul Pflege IV ^b				10				
BP21	Pflegephänomene im Kontext von senso-motorischen Prozessen ^b					5			
BP22	Fachübergreifendes Studium (FÜS) ^b					6			
BP23	Erweiterte pflegerische Versorgung Wundmanagement					5			
BP24	Evidenzbasierte Pflege I					4			
BP25	Praxismodul Pflege V ^b					10			
BP26	Pflegephänomene im Kontext von psychischen Prozessen ^b						5		
BP27	Erweiterte pflegerische Versorgung für Menschen mit Demenz ^a						5		
BP28	Praxismodul Pflege VI ^b						10		
BP34	Praxismodul Pflege VIII ^b						10		
BP30	Pflegephänomene im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit ^{a,b}							5	
BP31	Pflegephänomene im Kontext von lebensbedrohenden Situationen ^{a,b}							5	
BP32	Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung ^a							5	
BP33	Evidenzbasierte Pflege II ^a							5	
BP29	Praxismodul Pflege VII - Erweiterte pflegerische Aufgaben ^a							10	
BP35	Wahlpflichtmodul I								5
BP36	Wahlpflichtmodul II								5
BP 37	Bachelor-Arbeit								10
BP38	Praxismodul Pflege IX ^{a,b}								10
	Summe	30	30	30	30	30	30	30	30
	Gesamt	240							

a) Modulprüfung, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung ist; b) Module, die aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Studierende mit Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 nach individueller Prüfung) unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 5 festgelegten Obergrenze von bis zu 50 v. H. grundsätzlich anrechenbar sind

Anlage 3: Katalog zu Wahlpflichtmodulen

Eine Anpassung des Wahlpflichtkatalogs ist gemäß § 6 Abs. 2 möglich

Modul-Nr ¹	Modul-Kürzel ²	Bereich	Status/ Bewertung	LP
		Berufspädagogik		
12081	BP35a/ BT31a	Grundlagen der Berufspädagogik	WP/Prü	5
12085	BP36a	Lernorte und Lernprozesse in der beruflichen Praxis	WP/Prü	5
		Management		
13196	BP35b	Personalmanagement und Mitarbeiterführung	WP/Prü	5
13198	BP36b	Management im Gesundheitswesen	WP/Prü	5

¹die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer; ²das studiengangspezifische Kürzel für das Modul
Prü = Prüfungsleistung; WP = Wahlpflichtmodul

Anlage 4: Nähere Regelungen zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann

1. Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten

(1) Soweit in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in dieser Anlage 4 keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gilt das PflBG sowie die PflAPrV und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) ¹Die BTU trägt die Gesamtverantwortung für das Studium. ²Sie ist auch für die Durchführung der Praktika verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen für Praxiseinsätze gemäß § 38 PflBG ab.

(3) Soweit für die in der Prüfungs- und Studienordnung getroffenen Regelungen für die staatlichen Prüfungen nicht die BTU zuständig ist, liegt die Zuständigkeit bei der für Gesundheit zuständigen Landesbehörde des Landes Brandenburg.

2. Zugangsvoraussetzungen zur hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes gemäß § 2 Nr. 2 und 3 PflBG.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihrer Bewerbung an der BTU die entsprechenden Nachweise als Voraussetzung für die Immatrikulation zu erbringen.

3. Praxiseinsätze

(1) Im Rahmen des Studiengangs Pflegewissenschaft absolvieren die Studierenden externe und interne Praktika von insgesamt mindestens 2.300 Stunden entsprechend den Maßgaben von § 30 PflAPrV.

(2) Im Rahmen der Gesamtverantwortung für das Studium prüft die BTU die von den Kooperationspartnern erstellten Studienpläne für den praktischen Teil des Studiums, der für jede Studierende und jeden Studierenden die verschiedenen Praxiseinsätze festlegt und gewährleistet, dass alle Vorgaben hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Praxiszeiten gemäß §§ 38 und 38a PflBG erfüllt werden können.

(3) Für die Praxiseinsätze in den kooperierenden Einrichtungen gemäß § 7 PflBG werden zwischen der BTU und den Einrichtungen Kooperationsverträge geschlossen, in denen die

wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

(4) ¹Die BTU unterstützt und fördert die Praxiseinsätze durch Praxisbegleitung gemäß § 38 Abs. 3 PflBG. ²Die Praxisanleitung ist mit berufspädagogisch fortgebildeten qualifizierten Fachkräften gemäß § 31 Abs. 1 PflAPrV der kooperierenden Einrichtungen sicherzustellen. ³Die Regelungen des § 4 PflAPrV finden ebenfalls Anwendung.

4. Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen

(1) ¹Für die staatlichen Prüfungen sowie die Wiederholungs- oder Nachprüfungen wird für eine Amtszeit von drei Jahren ein gesonderter Prüfungsausschuss nach § 33 Abs. 1 PflAPrV gebildet. ²Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der vertretenden Person der zuständigen Landesbehörde nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflAPrV und der vertretenden Person der BTU nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflAPrV geführt. ³Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 PflBG beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(3) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der BTU die Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Sie müssen für die Mitwirkung an den staatlichen Prüfungen gemäß PflAPrV fachlich geeignet sein.

(4) ¹Für die praktische Prüfung im Modul 12090 - Praxismodul Pflege IX ist neben der Fachprüferin oder dem Fachprüfer der BTU als zweite Fachprüferin oder zweiter Fachprüfer eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter der Kooperationseinrichtung einzusetzen. ²Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 PflBG verfügen. ³Für die praktische Prüfung im Modul 14503 - Praxismodul Pflege VII - Erweiterte pflegerische Aufgaben sowie für

die mündliche Prüfung im Modul 14505 - Erweiterte pflegerische Versorgung für Menschen mit Demenz, sind Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach §§ 36 und 37 PflAPrV einzusetzen.

5. Allgemeine Regelungen für die Modulprüfungen, die zugleich staatliche Prüfungen sind

(1) Die Aufgaben der Modulprüfungen, die zugleich Teil der schriftlichen staatlichen Prüfungen sind, werden auf Vorschlag der BTU durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Bei der inhaltlichen Gestaltung dieser Modulprüfungen ist zu gewährleisten, dass die fachlichen Anforderungen des PflBG und der PflAPrV bei der Festlegung der Prüfungsinhalte berücksichtigt werden.

(3) ¹Die besonderen Belange von Prüflingen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen. ²Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich bei den Vorsitzenden Mitgliedern des Berufsprüfungsausschusses zu beantragen.

6. Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Die staatliche Prüfung ist in die Modulabschlussprüfungen der in Ziff. 7 dieser Anlage genannten Module integriert.

(2) Die staatliche Prüfung findet zum Ende des sechsten bis achten Semesters des Studiums statt.

(3) ¹Die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist schriftlich bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Ziff. 4 dieser Anlage zu beantragen. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
- eine Bescheinigung, ausgestellt von der BTU, über die erfolgreiche Ableistung aller Modulprüfungen, die nach der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Abschluss des sechsten Semesters vorgesehen sind und
- eine Bescheinigung, ausgestellt von der BTU, über die erfolgreiche Teilnahme an den prak-

tischen Studienanteilen, aus der auch eventuell entstandene Fehlzeiten hervorgehen müssen.

(4) ¹Die Zulassung zur staatlichen Prüfung setzt daneben voraus, dass im Studium und bei den Praxiseinsätzen Fehlzeiten das Ausbildungsziel nach § 37 PflBG nicht gefährden. ²Näheres zu den Fehlzeiten regeln die Modulbeschreibungen. ³Sofern Fehlzeiten durch unentschuldigtes Fehlen oder von der BTU nicht anerkannten Gründen entstanden sind, führen diese Fehlzeiten zur Nichtzulassung zur staatlichen Prüfung. ⁴Bei Fehlzeitenüberschreitung kann die Studierende oder der Studierende die Anrechnung der weiteren, nicht selbst zu vertretenden Fehlzeiten im Rahmen einer Härtefallentscheidung bei der zuständigen Landesbehörde beantragen.

(5) Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift nach § 18 PflAPrV anzufertigen.

(6) ¹Bei Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstößen, Täuschungsversuchen und für die Erstellung der Prüfungsunterlagen sind die Maßgaben der §§ 20 bis 23 PflAPrV entsprechend anzuwenden. ²Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss i. d. R. innerhalb von fünf Werktagen nach dem Rücktritt oder nach dem anberaumten Prüfungstermin bzw. dem Zeitablauf schriftlich im Studierendenservice angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

7. Teile der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil und ist in §§ 35 bis 37 PflAPrV geregelt.

(2) ¹Der schriftliche Prüfungsteil gemäß Anlage 5 Teil A der PflAPrV besteht aus den Modulprüfungen in den Modulen

- 13191 - Pflegephänomene im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit,
- 13192 - Pflegephänomene im Kontext von lebensbedrohenden Situationen sowie
- 12078 - Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung.

²Die Modulprüfungen finden als Aufsichtsarbeiten mit einer Dauer von jeweils mindestens 120 Minuten statt.

(3) ¹Der mündliche Prüfungsteil zu Anlage 5 Teil A der PflAPrV besteht aus der Modulprüfung des Moduls

- 13193 - Evidenzbasierte Pflege II,

welche eine Dauer von mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten aufweist. ²Eine Vorbereitungszeit ist zu gewähren.

(4) ¹Die schriftliche und mündliche Prüfung zu Anlage 5 Teil B der PflAPrV findet als kombinierte Modulprüfung im Modul

- 14505 Erweiterte pflegerische Versorgung für Menschen mit Demenz

statt. ²Der schriftliche Teil besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit einer Dauer von mindestens 120 Minuten, der mündliche Teil weist eine Dauer von mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten auf. ³Eine Vorbereitungszeit für den mündlichen Prüfungsteil ist zu gewähren.

(5) ¹Der praktische Prüfungsteil zu Anlage 5 Teil A der PflAPrV besteht aus der Modulprüfung des Moduls.

- 12090 - Praxismodul Pflege IX.

²Der praktische Prüfungsteil zu Anlage 5 Teil B der PflAPrV besteht aus der Modulprüfung des Moduls

- 14503 Praxismodul Pflege VII - Erweiterte pflegerische Aufgaben.

²Die praktischen staatlichen Prüfungen orientieren sich hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und des Inhaltes an den Regelungen von § 37 PflAPrV

(6) Die Module nach Abs. 2 bis 5 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

8. Bestehen und Wiederholungen der staatlichen Prüfung

(1) ¹Die Abschlussnoten für die einzelnen Prüfungsteile werden durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluss aller Prüfungen festgelegt. ²Das Bestehen der staatlichen Prüfung ist in § 39 PflAPrV geregelt.

(2) ¹Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der in Ziff. 7 dieser Anlage 4 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. ²Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.

(3) ¹Jede Modulprüfung, die gleichzeitig Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nur einmal wiederholt werden. ²Wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat, ist § 19 Abs. 4 PflAPrV entsprechend anzu-

wenden. ³Bei der Bildung der Note der Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis der Erstprüfung nicht berücksichtigt.

9. Zeugnisse

(1) ¹Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die BTU im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde aus. ²Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Landesbehörde unterzeichnet.

(2) Die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung richtet sich nach § 42 PflAPrV.